

Az.: 5 B 164/16
2 L 241/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Vollstreckung von Rundfunkbeitragsbescheiden; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer und Groschupp

am 1. Februar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. Mai 2016 - 2 L 241/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 16,08 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsstellers ist unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat es bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 123 VwGO gebotenen summarischen Prüfung zu Recht abgelehnt, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollstreckung aus den Rundfunkbeitragsbescheiden des Antragsgegners vom 2. Mai 2014, 1. August 2014 und 1. November 2014 vorläufig einzustellen und bereits erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere die Eintragung des Antragstellers im Schuldnerverzeichnis, rückgängig zu machen. Die dagegen mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 3 Der Antragsteller trägt mit seiner Beschwerde vor, die mit diesen drei Bescheiden festgesetzten Forderungen seien durch Zahlung bereits erloschen und deshalb gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 SächsVwVG die Vollstreckung einzustellen sowie getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Eine Verrechnung seiner Zahlungen auf diese Forderungen mit älteren offenen Forderungen auf Rundfunkgebühren und -beiträge sei unmöglich, weil es solche offenen Altforderungen nicht gebe. Zahlungen auf Rundfunkbeiträge seien im Übrigen nur rückwirkend ab 1. Januar 2013, dem

Inkrafttreten der Satzung des Antragsgegners über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge - Rundfunkbeitragssatzung - vom 24. September 2012 (SächsABl. S. 1471), zu verrechnen. Bei Berücksichtigung aller gemäß der von ihm vorgelegten Zahlungsübersicht geleisteten Zahlungen liege sogar eine Überzahlung von 71,92 € vor.

- 4 Dies ist unzutreffend. Die Forderungen aus den Rundfunkbeitragsbescheiden des Antragsgegners vom 2. Mai 2014, 1. August 2014 und 1. November 2014 für die Monate Februar bis Oktober 2014 sind nicht vollständig durch Zahlung erloschen, sondern in Höhe des mit dem streitgegenständlichen Vollstreckungsersuchen vom 3. Januar 2016 geltend gemachten Betrags von 128,69 € noch offen.

- 5 Ausweislich der vom Antragsteller mit Schreiben vom 21. April 2015 vorgelegten Übersicht über seine Zahlungen an den Antragsgegner für Januar 2011 bis Oktober 2014, die nach seiner Ansicht eine Überzahlung von 71,92 € belegen soll, hat er die für Januar 2011 bis Oktober 2014 jeweils geschuldeten Rundfunkgebühren bzw. -beiträge, soweit er davon nicht befreit war, zwar vollständig gezahlt (insgesamt 773,14 €). Diese Zahlungen sind gemäß dem aktenkundigen Auszug aus dem Beitragskonto des Antragstellers beim Antragsgegner auch tatsächlich gebucht und darüber hinaus noch Zahlungen am 19. Mai 2011 (11,40 €), 6. Juli 2011 (3,90 €) und 27. Juli 2011 (16,40 €), so dass Zahlungen des Antragstellers in der Zeit von Mai 2011 bis Oktober 2014 in Höhe von insgesamt 804,84 € belegt sind. Davor hat er jedoch ausweislich des Auszugs aus seinem Beitragskonto beim Antragsgegner letztmalig im Dezember 2009 die Rundfunkgebühren bis einschließlich Januar 2010 vollständig beglichen und danach bis zum 19. Mai 2011 keine Zahlungen mehr geleistet. Gegenteiliges hat er weder substantiiert behauptet noch in irgendeiner Form belegt.

- 6 Dementsprechend stehen im Beitragskonto ab Februar 2010 bis einschließlich September 2014 (ab Oktober 2014 bis September 2016 war der Antragsteller beitragsbefreit) Forderungen in Höhe von 933,53 €, die durch aktenkundige Rundfunkgebühren- bzw. -beitragsbescheide vom 2. Juli 2010, 1. August 2010, 1. Mai 2011, 1. Juli 2011, 1. Oktober 2011, 1. Januar 2012, 1. April 2012, 3. August 2012, 1. Februar 2013, 3. Mai 2013, 2. August 2013, 1. November 2013, 1. Februar 2014, 2. Mai 2014, 1. August 2014 und 1. November 2014 festgesetzt

(Rundfunkgebühren und -beiträge von insgesamt 809,10 € zuzüglich Nebenforderungen von insgesamt 98,88 €) bzw. mit fünf aktenkundigen Mahnungen für diese Forderungen vom 3. September 2010, 1. Oktober 2010, 1. September 2012, 2. Oktober 2012 und 2. März 2015 als zusätzliche Mahnkosten von jeweils 5,11 € (insgesamt 25,55 €) geltend gemacht wurden.

- 7 Da gemäß § 7 der Satzung des Antragsgegners über das Verfahren zur Leistung von Rundfunkgebühren - Rundfunkgebührensatzung - vom 9. Dezember 1996 (SächsABl. 1997, S. 778) bzw. ab dem 1. Januar 2013 gemäß § 13 der Rundfunkbeitragsatzung vom 24. September 2012 eine Verrechnung der einzelnen Zahlungen über insgesamt 804,84 € jeweils mit der ältesten offenen Gebühren- bzw. Beitragsforderung, vorrangig jeweils mit den zugehörigen Nebenkosten, zu erfolgen hat, verbleiben von den Forderungen ab Februar 2010 über insgesamt 933,53 € noch die zu vollstreckenden 128,69 €, wie dies im Vollstreckungsersuchen vom 3. Januar 2016 dargestellt ist. Insbesondere wird darin - ebenso wie im Beitragskonto - der auch für Oktober 2014 festgesetzte Rundfunkbeitrag von 17,98 € zutreffend von der Vollstreckung ausgenommen, weil nachträglich bereits ab diesem Monat eine Beitragsbefreiung erfolgt ist.
- 8 Dabei ist auch die Verrechnung von Zahlungen ab 2013 mit älteren Rundfunkgebührenschaften nicht zu beanstanden. Denn gemäß § 18 Satz 2 der Rundfunkbeitragsatzung vom 24. September 2012 bleibt die Rundfunkgebührensatzung vom 9. Dezember 1996 auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet wurden. Auch Zahlungen ab 2013 sind daher ungeachtet einer anderweitigen Zahlungsbestimmung des Schuldners gemäß § 7 der Rundfunkgebührensatzung vom 9. Dezember 1996 zunächst noch mit rückständigen Rundfunkgebühren- und zugehörigen Nebenforderungen zu verrechnen.
- 9 Dass diese Verrechnungsvorschrift rechtmäßig ist, hat der Senat mit Blick auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Dezember 1998 - 6 C 13.97 - bereits entschieden, worin ausgeführt wird (BVerwGE 108, 108 [122]):

„Ob § 6 der Satzung des Beklagten über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren - anders als § 366 Abs. 1 BGB, § 225 Abs. 1 AO dies

vorsehen - ein Leistungsbestimmungsrecht des Schuldners ausschließt, wie das Berufungsgericht meint, ist ebenfalls eine Frage irrevisiblen Rechts. Auch insoweit sind Anhaltspunkte für eine willkürliche Auslegung nicht zu erkennen. Der Wortlaut ("Zahlungen werden zunächst auf die Nebenkosten im Zusammenhang mit rückständigen Gebühren und dann auf die jeweils älteste Gebührenschuld verrechnet") widerspricht dem keineswegs. Ebenso wenig läuft das Auslegungsergebnis auf eine Ungleichbehandlung unter Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG hinaus. Die Besonderheiten eines Massenverfahrens, das in kurzen Abständen wiederkehrende Geldbeträge in verhältnismäßig geringfügiger Höhe zum Gegenstand hat, rechtfertigen eine Sonderregelung über den Ausschluß einer individuellen Leistungsbestimmung. Anderenfalls nämlich wäre der Beklagte gehalten, wegen jeder noch so geringfügigen Schuld alsbald aufwendige Maßnahmen zur Verjährungsunterbrechung einzuleiten.“

- 10 Danach ist es auch nach Auffassung des Senats dem Antragsgegner nicht zuzumuten, bei der Abwicklung der Gebührenschuldverhältnisse unter großem Aufwand alsbald verjährungsunterbrechende Maßnahmen zu ergreifen, so dass diese Verrechnungsregelung zur Vermeidung eines solchen Aufwandes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist (Senatsbeschl. v. 30. Januar 2006 - 5 E 182/04 -, n. v.). Daran ist gleichermaßen hinsichtlich der Verrechnungsvorschrift in § 13 der Rundfunkbeitragsatzung vom 24. September 2012 festzuhalten.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Streitwert in selbstständigen Vollstreckungsverfahren, die weder ein Zwangsgeld noch eine Ersatzvornahme zum Gegenstand haben, beträgt nach Nr. 1.7.1 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) grundsätzlich ein Viertel des Werts der Hauptsache (vorliegend 128,69 €), der in vorläufigen Rechtsschutzverfahren, die nicht auf bezifferte Geldleistungen, sondern - wie hier - auf eine vorläufige Einstellung der Vollstreckung gerichtet sind, gemäß Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs 2013 nochmals auf die Hälfte zu reduzieren ist (SächsOVG, Beschl. v. 15. Januar 2014 - 5 B 478/13 -, juris Rn. 21). Von einer Änderung des erstinstanzlich festgesetzten Streitwerts gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG sieht der Senat mangels Gebührenrelevanz ab (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 1 GKG).

- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Tischer

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 09.02.2017

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Eule

Justizbeschäftigte